



## **Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst bei dem Arbeitsgericht Herford ab dem 01.01.2026**

### **A. Grundsätzliche Verteilung der Geschäfte**

#### **I. Die richterlichen Geschäfte werden grundsätzlich nach den Endziffern der Rechtssachen auf die Kammern verteilt.**

1. Die 1. Kammer ist unbesetzt. Ihr werden keine Rechtssachen zugewiesen.
2. Die 2. Kammer (Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts Dr. Dué) ist für die Rechtssachen zuständig, die mit den Endziffern 2, 4, 5, 0, 08, 28, 48 und 68 in die (Prozess-) Register der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Herford - Ca, Ga, Ha, BV, BVGa, AR und RNS - eingetragen werden.
3. Die 3. Kammer (Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Reuter) ist für die Rechtssachen zuständig, die mit den Endziffern 1, 3, 6, 9, 7, 18, 38, 58, 78, 88, 98 in die (Prozess-) Register der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Herford - Ca, Ga, Ha, BV, BVGa, AR und RNS - eingetragen werden.

#### **II. Eintragung der Verfahren in die Register**

1. Die Eintragungen in die Register erfolgen in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bei Gericht. Hierfür wird auf dem per Post oder Fax eingegangenen oder persönlich abgegebenen Schriftstück neben dem Eingangsstempel die Uhrzeit des Eingangs notiert. Die Uhrzeit der mit elektronischer Post eingegangenen Klagen wird anhand des Prüfvermerks identifiziert. Die bei der Rechtsantragstelle aufgenommenen Klagen erhalten die Angabe der Uhrzeit entsprechend der Reihenfolge des Eingangs.

Bei gleichzeitigem Eingang gilt die alphabetische Reihenfolge. Maßgebend sind die Anfangsbuchstaben der Passivpartei, bei Gleichheit die ersten Buchstaben der Passivpartei. Sind auch diese gleich, sind die ersten Buchstaben des Vornamens der klägerischen Partei bzw. des Antragstellers maßgebend.

Bei parallelen Klagegegenständen entscheidet die Reihenfolge der Klageschriftsätze im konkreten Klageschriftsätze-Konvolut; bei nicht einheitlichem Klageschriftsätze-Konvolut entscheidet sich die Reihenfolge nach dem/der 10.



Buchstaben/Ziffer des Klagebegründungstextes (ohne Überschriften, Leerzeichen zählen nicht mit); dabei gehen Ziffern in aufsteigender Reihenfolge vor Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge; bei Gleichheit entscheidet der/die nächste Buchstabe/Ziffer bis eine Reihenfolge feststellbar ist.

Bei Beschlussverfahren entscheidet sich bei gleichzeitigem Eingang die Reihenfolge nach dem/der 10. Buchstaben/Ziffer des Antragsbegründungstextes (ohne Überschriften, Leerzeichen zählen nicht mit); dabei gehen Ziffern in aufsteigender Reihenfolge vor Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge; bei Gleichheit entscheidet der/die nächste Buchstabe/Ziffer bis eine Reihenfolge feststellbar ist.

Als gleichzeitig eingegangen gelten sämtliche Verfahren, die in der Zeit zwischen dem Dienstschluss eines Arbeitstages (Montag - Donnerstag 15.45 Uhr, Freitag 14.00 Uhr) und dem Dienstbeginn (8.00 Uhr) des darauf folgenden Arbeitstages beim Gericht eingehen, unabhängig davon, ob sie per Telefax, auf elektronischem Weg oder per Nachbriefkasten eingehen.

Bei gleichzeitigem Eingang sowie Identität der Parteien oder Beteiligten erfolgt die Eintragung in folgender Reihenfolge des geltend gemachten Anspruchs: Bestandstreitigkeiten vor Zahlungsklagen, diese vor tariflicher Eingruppierung, diese vor sonstigen Ansprüchen.

2. Bei Abtrennung von Verfahrensteilen oder -beteiligten erfolgt die Eintragung in die Register am nächsten Arbeitstag nach Bekanntgabe an die Registratur als erster Eintrag des Tages. Die Kammerzuständigkeit wird dadurch nicht geändert.
3. Bei Abgabe von Rechtssachen innerhalb des Gerichts erfolgt die Eintragung in die Register am zweiten Arbeitstag nach der schriftlichen Übernahmeerklärung des Vorsitzenden als erster Eintrag des Tages. Etwaig gleichzeitig erforderliche Eintragungen nach A. II. 2. gehen vor.

Die Zuständigkeit kann in Übernahmefällen nicht mehr nachträglich in Frage gestellt werden, wenn im Kammertermin zur Sache verhandelt wurde i.S.v. § 269 Abs. 1 ZPO oder wenn die schriftliche Übernahmeerklärung zur Geschäftsstelle gelangt ist.

4. Eilverfahren werden sofort eingetragen.



## **B. Besondere Zuständigkeiten**

### **I. Rubrumsidentität**

Arreste und Einstweilige Verfügungen fallen in die Zuständigkeit der Kammer, in der das Hauptverfahren mit demselben Gegenstand bereits anhängig ist. Ein erst später anhängiges Hauptverfahren fällt in die Zuständigkeit der Kammer, die für das Eilverfahren mit demselben Gegenstand zuständig ist oder war. Bei gleichzeitigem Eingang (am selben Tag) ist die Kammer zuständig, in der das Eilverfahren anhängig wird.

### **II. Zuständigkeit bei schon einmal anhängig gewesenen Verfahren**

1. Bei einer Verweisung vom Urteilsverfahren in das Beschlussverfahren oder vom Beschlussverfahren in das Urteilsverfahren bleibt es bei der Zuständigkeit der bisherigen Kammer vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen:

Soweit das Verfahren zuvor in der 1. Kammer anhängig war, ist nunmehr die Kammer zuständig, welche die Endziffer des ursprünglichen Verfahrens übernommen hat.

Soweit das Verfahren zuvor in der 2. Kammer anhängig war und nach seiner Endziffer nunmehr gemäß A.I. in die Zuständigkeit der 3. Kammer fällt, ist die 3. Kammer für das Verfahren zuständig.

2. Ist ein Verfahren durch Rücknahme des Antrags oder Weglegen der Akten nach § 5 Aktenordnung erledigt worden, so fällt der Rechtsstreit bei einer Wiederaufnahme in die Zuständigkeit der zum Zeitpunkt der Erledigung zuständig gewesenen Kammer vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen:

Soweit die 1. Kammer zum Zeitpunkt der Erledigung zuständig war, ist nunmehr die Kammer zuständig, welche die Endziffer des ursprünglichen Verfahrens übernommen hat.

Soweit die 2. Kammer zum Zeitpunkt der Erledigung zuständig war und das Verfahren nach seiner Endziffer nunmehr gemäß A.I. in die Zuständigkeit der 3. Kammer fällt, ist die 3. Kammer für das Verfahren zuständig.



3. Bei einer Zurückverweisung des Rechtsstreits durch das Landesarbeitsgericht oder Bundesarbeitsgericht bleibt es bei der Zuständigkeit der bisherigen Kammer vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen:

Soweit das Verfahren zuvor in der 1. Kammer anhängig war, ist nunmehr die Kammer zuständig, welche die Endziffer des ursprünglichen Verfahrens übernommen hat.

Soweit das Verfahren zuvor in der 2. Kammer anhängig war und nach seiner Endziffer nunmehr gemäß A.I. in die Zuständigkeit der 3. Kammer fällt, ist die 3. Kammer für das Verfahren zuständig.

4. Im Falle einer Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäß § 321a ZPO fällt das Abhilfeverfahren in die Zuständigkeit der Kammer, welche die Entscheidung im Ausgangsverfahren getroffen hat vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen:

Soweit die 1. Kammer die Entscheidung im Ausgangsverfahren getroffen hat, ist nunmehr die Kammer zuständig, welche die Endziffer des ursprünglichen Verfahrens übernommen hat.

Soweit die 2. Kammer die Entscheidung im Ausgangsverfahren getroffen hat und das Verfahren nach seiner Endziffer nunmehr gemäß A.I. in die Zuständigkeit der 3. Kammer fällt, ist die 3. Kammer für das Verfahren zuständig.

5. Wird eine Entscheidung des Arbeitsgerichts aufgehoben und mit der Maßgabe zurückverwiesen, dass die Verhandlung vor einer anderen Kammer fortzuführen ist, wird das Verfahren neu eingetragen. Sollte es dabei der Endziffer nach in diejenige Kammer fallen, die aufgrund der Entscheidung des Berufungs- bzw. Revisionsgerichts von der Fortführung des Verfahrens ausgeschlossen ist, fällt es in die Zuständigkeit der aufgrund des Aktenzeichens nächstfolgenden Kammer.

Zum Ausgleich für die Fortführung des Verfahrens wird die nächste Rechtsstreitigkeit, die nach dem Geschäftsverteilungsplan an sich in die Kammer gefallen wäre, in der das Verfahren fortgeführt wird, in die Kammer, aus der das Ursprungsverfahren stammt, abgegeben.

6. Für Rechtsstreitigkeiten nach dem 8. Buch der ZPO (insb. Vollstreckungsabwehrklagen, § 767 ZPO) ist die Kammer zuständig, in welcher der Vorprozess zuletzt geführt wurde vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen:



Soweit das Verfahren zuvor in der 1. Kammer anhängig war, ist nunmehr die Kammer zuständig, welche die Endziffer des ursprünglichen Verfahrens übernommen hat.

Soweit das Verfahren zuvor in der 2. Kammer anhängig war und nach seiner Endziffer nunmehr gemäß A.I. in die Zuständigkeit der 3. Kammer fällt, ist die 3. Kammer für das Verfahren zuständig.

Gleiches gilt für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen und im Falle einer Vergleichsanfechtung.

7. Wenn eine AR-Sache einer Kammer zugewiesen wurde, bleibt diese auch zuständig, wenn das Verfahren erneut dem Arbeitsgericht zugewiesen wird vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen:

Soweit das Verfahren zuvor in der 1. Kammer anhängig war, ist nunmehr die Kammer zuständig, welche die Endziffer des ursprünglichen Verfahrens übernommen hat.

Soweit das Verfahren zuvor in der 2. Kammer anhängig war und nach seiner Endziffer nunmehr gemäß A.I. in die Zuständigkeit der 3. Kammer fällt, ist die 3. Kammer für das Verfahren zuständig.

8. Für Entscheidungen im Zusammenhang mit Prozesskostenhilfe in einem erledigten Verfahren ist bei einem Verfahren, das zuvor in der 1. Kammer anhängig war, die Kammer zuständig, die die Endziffer des ursprünglichen Verfahrens übernommen hat.

Soweit das Verfahren in der 2. Kammer anhängig war und nach seiner Endziffer nunmehr gemäß A.I. in die Zuständigkeit der 3. Kammer fällt, ist die 3. Kammer für Entscheidungen im Zusammenhang mit Prozesskostenhilfe in dem erledigten Verfahren zuständig.

9. Die Regelungen dieser Ziffer II. gehen der Zuständigkeit zur Ziffer A. I. vor.

### **III. Spruchkörperübergreifende Prozessverbindung**

Im Falle einer spruchkörperübergreifenden Prozessverbindung gemäß § 147 ZPO ist diejenige Kammer für die Entscheidung über die Prozessverbindung zuständig, die für das als erstes am erkennenden Gericht eingegangene Verfahren zuständig ist.



### **C. Vorsitz und Vertretung**

1. Der Vorsitz der Kammern bestimmt sich wie folgt:
    - a. Die 1. Kammer ist unbesetzt.
    - b. Vorsitzende der 2. Kammer ist Direktorin des Arbeitsgerichts Dr. Dué.
    - c. Vorsitzende der 3. Kammer ist Richterin am Arbeitsgericht Reuter.
  2. Ist der Vorsitzende\* einer Kammer durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen an der Ausübung des Dienstes verhindert, so wird
    - die Vorsitzende der 2. Kammer durch die Vorsitzende der 3. Kammer vertreten;
    - die Vorsitzende der 3. Kammer durch die Vorsitzende der 2. Kammer vertreten.
- \*Das hier und im Folgenden verwendete generische Maskulinum schließt alle Geschlechter ein.**
3. In Eil- und Notfällen ist der Vertreter auch bei kurzer Abwesenheit des Kammervorsitzenden berechtigt, Entscheidungen zu treffen.
  4. Über Befangenheitsanträge gegen den Vorsitzenden der Kammer entscheidet die Kammer unter Vorsitz des jeweils anderen Kammervorsitzenden.
  5. Die Protokollierung eines Vergleichs einschließlich der in Zusammenhang damit stehenden Maßnahmen wie Terminaufhebung und Streitwertanhörung können die Vorsitzenden auf Antrag der Parteien auch in Verfahren vornehmen, die vor einer anderen Kammer anhängig sind.

### **D. Güteverhandlung vor dem nichtentscheidungsbefugten Richter (Güterichter) gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG**

1. Nicht entscheidungsbefugter Richter (Güterichter) i.S.v. § 54 Abs. 6 ArbGG ist für die
  - a. in der 2. Kammer anhängigen Verfahren die Vorsitzende der 3. Kammer.



- b. in der 3. Kammer anhängigen Verfahren die Vorsitzende der 2. Kammer.
2. Im Falle einer Verweisung eines Verfahrens in das Güterichterverfahren vor die Vorsitzenden der 2. bzw. 3. Kammer des Arbeitsgerichts Herford werden nach der Durchführung der Güterichtersitzung drei Ca-Verfahren, die nach den Bestimmungen unter A. für die 2. bzw. 3. Kammer einzutragen wären, für die verweisende Kammer eingetragen. Die bloße Verweisung eines Verfahrens an den Güterichter löst noch keine Entlastung aus. Wenn kein Termin zur Verhandlung vor dem Güterichter stattfindet, wird nur ein Verfahren übernommen, wenn der Güterichter sich bereits auf die Sitzung vorbereitet hatte.

Ist eine Eintragung von Ausgleichsverfahren gemäß Absatz 1 nach der schriftlichen Erklärung des Güterichters bzw. der Güterichterin zur Beendigung des Güterichterverfahrens und des Umfangs seiner Tätigkeit erforderlich, so hat die Eintragung an dem zweiten Arbeitstag nach Bekanntgabe der schriftlichen Erklärung an die Registratur als erster Eintrag des Tages zu erfolgen. Etwaige gleichzeitig erforderliche Eintragungen nach A. II. 2. oder A. II. 3. gehen vor.

## **E. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter**

1. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres wird die Liste der ehrenamtlichen Richter auf Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerseite unter Berücksichtigung der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen neu erstellt.

Die Liste wird fortlaufend um die Namen der ehrenamtlichen Richter ergänzt, die im Laufe des Kalenderjahres neu berufen werden. Hierbei werden diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Berufung an das Ende der Liste nachgetragen. Erfolgen mehrere Berufungen zum selben Zeitpunkt, erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge, bei Namensgleichheit in alphabetischer Reihenfolge der Vornamen.

Dies gilt nicht, wenn sich die Berufung unmittelbar an den Ablauf der Amtszeit anschließt (Wiederberufung).

2. Außerdem wird eine Notliste gemäß § 31 Abs. 2 ArbGG erstellt. Auf dieser Notliste sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufgeführt, welche sich dazu bereit erklärt haben, auch kurzfristig geladen zu werden.
3. Sämtliche ehrenamtlichen Richter gehören sämtlichen Kammern an.



4. Die Ladung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen erfolgt in der Reihenfolge der beiden Listen auf Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerseite von oben ohne Rücksicht darauf, um welche Kammer es sich handelt.
5. Haben zwei Kammern am selben Tag Termin, ist die Kammer mit der niedrigeren Zahl vorrangig.
6. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen des Arbeitsgerichts erfolgt bei Ladungen im Jahr 2026 in der Reihenfolge der Liste der ehrenamtlichen Richter für das Kalenderjahr 2026. Die Liste gilt auch bei Ladungen für das Jahr 2027, soweit die Ladungen noch in 2026 erfolgen.
7. Bei notwendig werdender Ladung von weniger als 48 Stunden vor der Sitzung wird in alphabetischer Reihenfolge von oben von der Notliste gemäß § 31 Abs. 2 S. 2 ArbGG geladen.
8. Ehrenamtliche Richter, die für den regulären Sitzungstag einer Kammer geladen werden, werden auch für Verfahren zugezogen, für die die Vorsitzende nach C. vertretungsweise zuständig ist.
9. Ist in Verfahren nach § 78 a ArbGG eine Entscheidung der Kammer erforderlich, tritt die Kammer in derselben Besetzung zusammen, mit der die angegriffene Entscheidung erlassen wurde.

Im Fall der endgültigen Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters (insbesondere durch das Ausscheiden aus dem Amt) ist für diese Entscheidung ein ehrenamtlicher Richter gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heran zu ziehen.

10. Sind ehrenamtliche Richter am Sitzungstag in einzelnen Sachen kraft Gesetzes von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen, werden sie wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder ist ein solches Ablehnungsgesuch zu erwarten, so ist für diese Sache eine Ersatzladung vorzunehmen.

Ist der mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgrund bereits bei der Ladung der ehrenamtlichen Richter bekannt oder wird er von ihnen mitgeteilt, so ist (vorsorglich) eine Ersatzladung vorzunehmen.

Wird der Ausschluss- oder Befangenheitsgrund erst am Sitzungstag bekannt, kann eine Ersatzladung aus der Notliste auch fernmündlich oder in sonstiger formloser Weise versucht werden.



Fallen in einer Kammer außerhalb ihrer Sitzungen Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung an oder ist im Eilverfahren über Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen oder eines Arrestes zu entscheiden, so sind hierfür als Beisitzer die ehrenamtlichen Richter zuständig, die an diesem Tag zur Sitzung der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl geladen sind.

11. In Verfahren, in denen eine Beweisaufnahme mittels

- Zeugenvernehmung (mit Ausnahme schriftlicher Zeugenvernehmung gemäß § 377 ZPO und im Wege der Rechtshilfe durchgeführter Zeugenvernehmungen),
  - Erstattung eines Sachverständigengutachtens (mit Ausnahme der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ohne mündliche Erläuterung gemäß § 411 ZPO),
  - Augenscheinnahme (mit Ausnahme einer Augenscheinnahme, die durch den Kammervorsitzenden als beauftragter Richter alleine erfolgt ist) oder
  - Parteivernehmung
- ggf. auch noch nicht abschließend – stattgefunden hat, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richter wie in den früheren Verhandlungen heranzuziehen. Zu etwaigen sonstigen Verfahren der Kammer, die am selben Sitzungstag verhandelt werden, sind ehrenamtliche Richter nach der turnusmäßigen Reihenfolge heranzuziehen. Die bloße Verkündung eines Beweisbeschlusses in einer Sache ist nicht als Beginn einer Beweisaufnahme im vorgenannten Sinne anzusehen.

Im Falle einer Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters von voraussichtlich mehr als vier Wochen ab dem festgelegten Verhandlungstag mit an sich gleicher Kammerbesetzung ist ein ehrenamtlicher Richter gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

## **F. Geltungsdauer**

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2026 in Kraft. Liegt bis zum 31.12.2026 der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2027 noch nicht vor, gilt dieser Geschäftsverteilungsplan bis zur Aufstellung des neuen Geschäftsverteilungsplans weiter.

**Die Direktorin  
des Arbeitsgerichts Herford**



Herford, den 29.12.2025

-----  
Reuter  
Richterin am Arbeitsgericht

-----  
Dr. Dué  
Direktorin des Arbeitsgerichts